

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 6. Januar 1994

Stadt Uster. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 350/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Uster. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 24/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Uster fest. Mit Beschluss vom 29. März 1993 setzte der Gemeinderat der Stadt Uster einen Gestaltungsplan für das Gebiet Fohlenhof (Reitsportbetrieb Wettstein) fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Uster für das Gebiet des Gestaltungsplans Fohlenhof laut Plan Mst. 1:5000 vom 19. November 1993 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Stadtratskanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Stadtrat Uster (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 6. Januar 1994
5729/P2/K2

versandt: 12. Januar 1994

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

